

Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten

Begriff und Rechtswirkungen

Universitätslehrgänge sind außerordentliche* Studien, die der Weiterbildung dienen.

Das Universitätsgesetz 2002 unterscheidet nach dem vorgesehenen Abschluss zwei Arten von Universitätslehrgängen:

1. Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen

Im Curriculum eines Universitätslehrgangs kann die Verleihung eines international gebräuchlichen Mastergrades vorgesehen werden, sofern der Universitätslehrgang hinsichtlich Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit entsprechenden ausländischen Masterprogrammen vergleichbar ist. Ein bestimmter Mindestumfang für solche Universitätslehrgänge, die zu einem Mastergrad führen, ist gesetzlich nicht festgelegt. International sind für weiterbildende Masterstudiengänge 75-120 ECTS üblich.

2. Universitätslehrgänge, die zu einer akademischen Bezeichnung führen

Ist die Verleihung eines akademischen Grades nicht vorgesehen, kann die Verleihung der Bezeichnung „Akademische...“ bzw. Akademischer...“ mit einem den Inhalt des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz vorgesehen werden, sofern der Universitätslehrgang mindestens 60 ECTS umfasst. Diese Bezeichnung ist kein akademischer Grad.

Das Universitätsgesetz definiert selbst keine Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge, sondern verweist auf die internationale Üblichkeit. Im Regelfall ist für die Zulassung zu weiterbildenden Masterprogrammen ein abgeschlossenes Studium (zumindest auf Bachelor-Niveau) international üblich. Daneben sehen weiterbildende Masterstudiengänge vielfach aber auch die Zulassung aufgrund einer gleichzuhaltenden beruflichen Qualifikation vor.

Universitätslehrgänge, die mit einem Mastergrad abschließen, berechtigen - anders als konsekutive Masterstudien - nicht unmittelbar zu einem Doktoratsstudium. Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen zum Doktoratsstudium setzt voraus, dass die Universität, an der die Zulassung zum Doktoratsstudium beantragt wird, den Universitätslehrgang als mit einem konsekutiven Masterstudium bzw. Diplomstudium gleichwertig anerkennt. (§ 64 Abs.4 Universitätsgesetz 2002)

*Das Österreichische Universitätsrecht (§ 51 Abs. 2 Z 2 und 21 UG 2002) unterscheidet zwischen ordentlichen Studien (Bachelorstudien, konsekutive Masterstudien, Diplom- und Doktoratsstudien) und außerordentlichen Studien (Universitätslehrgänge).

Verfahren

Da es sich gemäß Universitätsgesetz 2002 bei Universitätslehrgängen um Studien handelt, bedürfen sie ebenso wie ordentliche Studien von Privatuniversitäten der Akkreditierung. Für die Akkreditierung der Universitätslehrgänge sind daher grundsätzlich dieselben Beurteilungskriterien heranzuziehen wie für ordentliche Studien von Privatuniversität.

Ein Universitätslehrgang muss mit dem Gesamtprofil und Leitbild der Institution vereinbar und mit den Ressourcen der Privatuniversität durchführbar sein.

Das Lehrpersonal muss sich zu einem angemessenen Anteil aus dem Stammpersonal der Privatuniversität rekrutieren, um die Verbindung von

Forschung und Lehre zu garantieren. Dabei darf es aber zu keinem Ressourcenabzug zu Lasten der anderen Studien kommen, d.h. die Personalausstattung für die anderen Studien, wie sie in den vom Akkreditierungsrat definierten Basiskriterien festgelegt ist, muss jedenfalls gewährleistet bleiben.

Da Universitätslehrgänge im Regelfall berufsbegleitend angeboten werden, ist hinsichtlich der Studienplangestaltung und des Studienaufwandes auf die Vereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit zu achten. Es wird diesbezüglich auf die Richtlinie des Akkreditierungsrates betreffend berufsbegleitende Studiengänge verwiesen.

Sonstige Bildungsangebote von Privatuniversitäten

Sonstige Bildungsangebote (Vorträge, Kurse, Seminare, Lehrgänge) von Privatuniversitäten unterliegen unabhängig von Dauer und Umfang nicht der Akkreditierung, sofern sie nicht als Universitätslehrgänge bezeichnet werden und weder die Verleihung eines akademischen Grades noch einer akademischen Bezeichnung vorgesehen ist.